

Grosser Rat

Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG; BR 545.100) (Botschaften Heft Nr. 1/2020-2021, S. 5)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum: Montag, 29. Juni 2016, 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Ort: Grossratssaal, Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Cahenzli-Philipp (Kommissionspräsidentin), Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Rutishauser, Thomann-Frank, Tomasschett-Berther (Trun; Kommissionsvizepräsidentin), Weidmann, Zanetti (Sent), Meier-Gort (Protokoll)

RR Caduff (Vorsteher DVS), Maranta (Departementssekretär DVS), Schwendener (Leiter KIGA)

entschuldigt: Caluori

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

EGzAVG/AVIG

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, auf Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung und auf Art. 21a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" BR 545.100 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EGzAVG/AVIG)	
vom 19. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2011)		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾ ,		
gestützt auf Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG) ²⁾ und auf Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) ³⁾ , nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 5. Juli 2005 ⁴⁾ ,		
beschliesst:		
1. Öffentliche Arbeitsvermittlung	1. Aufgehoben	
<p>Art. 1 Aufgaben</p> <p>¹ Das Amt übt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus, erlässt die notwendigen Weisungen und sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Personals.</p> <p>² Es sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit:</p> <p>a) zwischen den für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zuständigen Stellen;</p>	<p>¹ Das Amt übtübernimmt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus, erlässt die notwendigen Weisungen und sorgt fürBundesgesetzgebung im Bereich der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs⁵⁾ die Aus- sowie der Arbeitslosenversicherung und Weiterbildung desInsolvenzenschädigung⁶⁾Personals.</p>	

¹⁾ GRP 2005/2006, 600

²⁾ SR [823.11](#)

³⁾ SR [837.0](#)

⁴⁾ Seite 915

⁵⁾ SR [823.11](#)

⁶⁾ SR [837.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>b) mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit anderen Organisationen, die auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung tätig sind.</p>	<p>³ Es kontrolliert zudem die Einhaltung der Stellenmeldepflicht gemäss der Bundesgesetzgebung im Bereich der Ausländerinnen und Ausländer und der Integration¹⁾.</p>	
<p>Art. 3 Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden bezeichnen eine Stelle als Gemeindearbeitsamt, welche die ihr vom Bund und Kanton zugewiesenen Aufgaben vollzieht.</p> <p>² Das Gemeindearbeitsamt nimmt insbesondere die Meldung im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 AVIG²⁾ entgegen.</p> <p>³ Es kann zu weiteren Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsmarktstatistik in Zusammenhang stehen.</p> <p>⁴ Mit der Zustimmung der Regierung können Gemeinden oder Gemeindeverbände regionale Arbeitsvermittlungstellen einrichten. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.</p>	<p>Art. 3 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 4 Beiträge</p> <p>¹ Die Regierung kann im Rahmen des Budgets, insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, Beiträge erbringen an:</p> <p>a) die Besoldung des Personals der Gemeindearbeitsämter;</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben</p>	

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SR [837.0](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>b) den Anschluss von regionalen Arbeitsämtern und Gemeindearbeitsämtern an das elektronische Informationssystem und an die dadurch entstehenden Schulungs- und Betriebskosten;</p> <p>c) im Auftrag des Kantons tätige gemeinnützige, private Arbeitsvermittlungsstellen.</p> <p>² Der Entscheid der Regierung ist endgültig.</p>		
<p>2. Rechtsmittel und Strafverfahren</p>	<p>2. Aufgehoben</p>	
<p>Art. 5 Beschwerde</p> <p>¹ Das Rechtsmittelverfahren im Bereiche des AVIG¹⁾ richtet sich nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)²⁾.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Amtes im Bereich des AVG³⁾ kann beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Entscheide des Departementes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>Art. 5 BeschwerdeEinsprachebehörde</p> <p>¹ Das Rechtsmittelverfahren im Bereiche des AVIGSieht das Bundesrecht eine Einsprache vor - richtet sich nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), entscheidet das Amt darüber.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 6 Strafverfahren</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und entsprechende Ausführungsbestimmungen werden vom zuständigen Departement mit Busse bis 5000 Franken geahndet.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben</p>	

¹⁾ SR [837.0](#)

²⁾ SR [830.1](#)

³⁾ SR [823.11](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	